

# Satzung des Turnverein Rheinheim e.V.

Gültig ab 28.01.2011

*Überarbeitet von: Walter Nieth, Manuela Beck, Tanja Furtwängler*

# SATZUNG

## § 1

Der Verein führt den Namen „Turnverein Rheinheim e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 79790 Küssaberg-Rheinheim und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport, den Sport für jedermann, Breitensport und Leistungssport. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.
- (2) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Sicherstellung eines regelmäßigen Betriebes von Turnstunden.
  - b) Teilnahme an Turnveranstaltungen anderer Vereine.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## § 3

Der Verein ist Mitglied des Markgräfler-Hochrhein-Turngaues e.V.

## § 4

### Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Freund des Turnens werden, der über einen guten Leumund verfügt.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder sind berechtigt, wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückhalten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet :
  - (a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - (b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
  - (c) Den Vereinsbeitrag, wie in der Beitragsordnung festgelegt, rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (2) Bei Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine einmonatige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist. Der Austritt aus dem Verein ist auch zum 30. Juni möglich, die Entscheidung darüber liegt beim Vorstand.
- (4) Die Aufnahme mit dementsprechender Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist zum 01. Januar und zum 01. Juli des Jahres möglich.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor einer Beschlussfassung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.  
Als Ausschlussgründe gelten insbesondere:
  - a) gerichtliche Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen.
  - b) Handlungen, die den Bestrebungen oder Interessen des Vereins zuwiderlaufen.
  - c) Nichtzahlung der Beiträge für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.
  - d) Fortgesetzte Nichtbeachtung der Anordnung der Übungsleiter oder Vorstände.
  - e) Unkameradschaftliches Verhalten.

## **§ 7** **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

## **§ 8** **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Gemeinde Küssaberg. Anträge zur Tagesordnung können nur beraten werden, wenn sie sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Eine Änderung der Satzung kann nur in der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist stichwortartig mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet, den Vorstand, und wählt 2 Kassenprüfer. Sie entscheidet über Satzungsangelegenheiten und die Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung legt ferner die Beitragsordnung und die Ehrenordnung fest, diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 9** **Der Vorstand**

1. der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:

Vorsitzende/r Verwaltung  
Vorsitzende/r Sport Jugend  
Vorsitzende/r Sport Erwachsene  
Vorsitzende/r Öffentlichkeitsarbeit

2. erweiterter Vorstand, bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand  
2 Beisitzer/in  
2 Übungsleiter/in

3. Im Vorstand und im erweiterten Vorstand sollten die weiblichen und männlichen Vereinsmitglieder angemessen vertreten sein. Die Amtszeit von Vorstand, Beisitzer und Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl aus.

4. Die/der Vorsitzende/r Verwaltung und die/der Vorsitzende/r Jugend werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl, die/der Vorsitzende/r Sport Erwachsene und die/der Vorsitzende/r Öffentlichkeitsarbeit werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Nur die Ämter Sport Jugend und Sport Erwachsene können auch von einer Person besetzt werden wenn ein Amt nicht besetzt werden kann. Weiterhin werden die Beisitzer der einzelnen Erwachsenengruppen je zur Hälfte in Jahren mit geraden bzw. ungeraden Jahreszahlen gewählt.

5. Jede Gruppe wählt einen Gruppensprecher. Die Gruppensprecher wählen intern 2 Beisitzer für den erweiterten Vorstand.

Die Übungsleiter wählen intern 2 Vertreter für den erweiterten Vorstand.

## **§ 10** **Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist zuständig für die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstand, bzw. auch des Vorstandes, vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

## **§ 11** **Gesetzliche Vertreter**

Gesetzliche Vertreter sind die/der Vorsitzende/r Verwaltung und die/der Vorsitzende/r Sport Erwachsene.

Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

## **§ 12** **Vorstandssitzung**

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Über die Sitzungen der Vereinsorgane führt die/der Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit Protokolle, die von ihr/ihm und dem Sitzungsleiter unterschrieben werden.

## **§ 13** **Kassenprüfung**

Die Führung der Vereinskasse wird alljährlich vor der Mitgliederversammlung von den gewählten Kassenprüfern überprüft.

## **§ 14** **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei Wegfall seines Zweckes aufgelöst werden. Zu seiner Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Küssaberg über, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke des Ortsteiles Rheinheim zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2011 beschlossen.